

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft



# Radiologen WirtschaftsForum

www.guerbet.de

Nr. 12 / Dezember 2002

## Gemeinschaftspraxisverträge

### Urteil: Radiologe mit KV-Zulassung darf in der Praxis „angestelltenähnlich“ tätig sein

von Rechtsanwältin Eva-Maria Wehebrink, Kanzlei Wolter und Hoppenberg, Hamm

Ein Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 13. August 2002 (Az: L3 KA 161/02 ER) erregt sowohl bei niedergelassenen Ärzten als auch bei vielen Juristen großes Aufsehen: Danach kann ein zugelassener Arzt auch im Rahmen eines „anstellungsähnlichen Verhältnisses“ Mitglied einer Gemeinschaftspraxis werden. Dies überrascht, denn die bisher vorherrschende Rechtsauffassung sieht in solchen Gestaltungen das Vorliegen von „verkappten“ und somit unzulässigen Angestelltenverhältnissen. Im vorliegenden Fall konnte ein Radiologe, der einen anderen Radiologen als „freien Mitarbeiter“ in seiner Praxis beschäftigte, in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes Honorarrückforderungen seiner KV in Höhe von mehreren 100.000 Euro einstweilen erfolgreich abwehren.

#### Die bisherige Rechtslage

Bisher bestand weitgehend Übereinstimmung, dass eine Tätigkeit eines niedergelassenen Arztes mit KV-Zulassung in einer Gemeinschaftspraxis im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses unzulässig ist, da hier die typischen Merkmale einer Selbstständigkeit fehlen. Insbesondere wurde gefordert, dass ein Partner am Gewinn- und Verlust der Gemeinschaftspraxis beteiligt sein muss. Zwar wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass eine Beteiligung am materiellen Praxiswert nicht erforderlich ist, diese aber zumindest für den immateriellen Praxiswert vereinbart werden sollte. Hergeleitet wird diese Auffassung aus § 32 Abs. 1 Ärzte-Zulassungsverordnung, wonach ein Arzt seine freiberufliche Tätigkeit in „freier Pra-

xis“ ausüben muss. Von den KVen wird dieser Begriff so verstanden, dass die Partner einer Gemeinschaftspraxis in ihren Rechten und Pflichten – vorbehaltlich sachlich begründeter Unterscheidungen – grundsätzlich gleichberechtigt sein müssen.

#### Die Urteilsgründe

Entgegen der überwiegenden bisherigen Rechtsauffassung hält das LSG Niedersachsen eine Beteili-

#### Inhalt

##### Kassenabrechnung

Mengenzunahme bei MRT-Leistungen durch Nuklearmediziner?

##### Ausgelagerte Praxisräume

Jetzt darf das Hinweisschild auch Zusätze enthalten!

gung des betreffenden Arztes am Gesellschaftsvermögen der Gemeinschaftspraxis bzw. am Gewinn und Verlust nicht für erforderlich, da vielen Ärzten eine nachhaltige wirtschaftliche Beteiligung an dem Vermögen einer Gemeinschaftspraxis jedenfalls zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit aus finanziellen Gründen gar nicht möglich sei. Die Kreditwürdigkeit vieler niederlassungswilliger Ärzte sei – nicht zuletzt wegen sinkender Honorareinnahmen – deutlich gesunken. Außerdem setze eine finanzielle Beteiligung an einer Gemeinschaftspraxis regelmäßig voraus, dass der Arzt sich zu einer langfristigen Bindung an einen Partner persönlich in der Lage sehe. Die familiäre Situation vieler Ärzte lasse jedoch häufig eine solche langfristige räumliche Bindung gar nicht zu.

Das Gericht weiter: Wenn ein Arzt meine, dass ihm die erforderliche kaufmännische Eignung zur Führung einer Praxis mit allen wirtschaftlichen Chancen und Risiken fehle und dass er deswegen einer angestelltenähnlichen Beteiligung mit festen monatlichen Bezügen und ohne Verlustbeteiligung den Vorzug gebe, sei dies zu respektieren. Der Wunsch, sich an einer Gemeinschaftspraxis – im Rahmen einer „Nullbeteiligungsgesellschaft“ – angestelltenähnlich zu beteiligen, sei durch das Grundrecht der Berufsfreiheit verfassungsrechtlich geschützt. Das Maß der persön-

lichen Freiheit oder Unfreiheit eines Partners einer Gemeinschaftspraxis könne keineswegs allein nach prozentualen Anteilen am Gesellschaftsvermögen und an Gesellschaftseinkünften bemessen werden.

Ein „Junior“-Partner, der sich mit einem ratenweise zu erbringenden Anteil von beispielsweise 500.000 Euro eine Gemeinschaftspraxis eingekauft habe und daraufhin zum Beispiel zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen und an den Praxiserlösen beteiligt werde, sei vom wirtschaftlich stärkeren „Senior“-Partner der Gemeinschaftspraxis häufig erheblich stärker abhängig als ein Partner, der keine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Gewinn, dafür aber einen Anspruch auf einen monatlich festen, einem Gehalt (auch der Höhe nach) vergleichbaren Betrag als pauschalierten Gewinnanteil habe. Jedwede wirtschaftliche Bedrängnis – zum Beispiel Schulden, persönliche Umstände oder auch Neuregelungen in der Honorarverteilung – sei geeignet, die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Arztes und damit auch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der ihm anvertrauten ärztlichen Versorgung zu gefährden.

Nach Auffassung des LSG kann deshalb – bei im Übrigen angemessenen vertraglichen Regelungen – die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Ärzte-Zulassungsverordnung, wonach ein Vertragsarzt die ärztliche Tätigkeit in eigener freier Praxis ausüben habe, nicht im Sinne des Verbotes einer Nullbeteiligungsgesellschaft interpretiert werden.

### **Bundesgerichtshof vertritt ähnliche Auffassung wie das LSG**

In diesem Zusammenhang ist auch ein aktuelles Urteil des Bundesge-

richtshofs (BGH) vom 22. Juli 2002 (Az: II ZR 90/01) wichtig. Ähnlich wie das LSG kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass es zulässig ist, wenn ein in eine Gemeinschaftspraxis neu eintretender Partner Übergangsweise nicht am Gesellschaftsvermögen und auch nicht am Gewinn und Verlust der Praxis beteiligt wird. Auch halten es die Richter für statthaft, dass der eintretende Arzt für die Probezeit fixe Zuwendungen erhält.

### **Trendwende in der Rechtsprechung zur Scheinselbstständigkeit?**

Trotz der beiden angeführten Entscheidungen ist es sicherlich verfrüht, in Sachen „Scheinselbstständigkeit“ bzw. „verkappte“ Anstellungsverhältnisse von einer generellen Trendwende in der Rechtsprechung auszugehen. Man bedenke: Die Gestaltungen, die der BGH sowie das LSG jetzt als zulässig erachten, konnten bisher weitreichende Sanktionen bis hin zum Entzug der Zulassung auslösen. Und ob das Bundessozialgericht sich dieser Auffassung anschließen wird, ist in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung keineswegs sicher. Rechtssicherheit gibt es in der derzeitigen Situation also nicht.

Auch wenn bis zu einer BSG-Entscheidung noch viel Zeit vergehen kann, können sich Ärzte, die gegenwärtig Honorarkürzungen oder -rückforderungen wegen Verstoßes gegen § 32 Abs.1 Ärzte-ZV ausgesetzt sind, einstweilen auf die Rechtsprechung von LSG und BGH berufen. Dasselbe gilt für Ärzte, denen die Genehmigung einer Gemeinschaftspraxis versagt worden ist.

Wer aber eine „angestelltenähnliche“ Beteiligung eines Juniorpart-

### **Internet-Archiv und E-Mail-Newsletter**

Unter [www.guerbet.de](http://www.guerbet.de) können Sie in der Rubrik „Service“ die Inhalte aller bisherigen Ausgaben des „Radiologen WirtschaftsForum“ nachlesen. Auf dieser Internet-Seite können Sie auch kostenlos einen elektronischen Newsletter abonnieren. Sobald eine neue Ausgabe des „Radiologen WirtschaftsForum“ erscheint, erhalten Sie eine E-Mail mit Zusammenfassungen und Verknüpfungen zu den Beiträgen. Haben Sie Fragen oder Anregungen zum „Radiologen WirtschaftsForum“? Schicken Sie uns doch eine E-Mail! Adresse: [RWF@iww.de](mailto:RWF@iww.de).

ners plant, sollte vorab mit der KV klären, ob sie in Anbetracht der neuesten Rechtsprechung bereit ist, eine derartige Gestaltung zu akzeptieren.

### **Kassenabrechnung Mengenzunahme bei MRT-Leistungen durch Nuklearmediziner?**

Der Leistungsumfang der von Radiologen abgerechneten Leistungen nimmt kontinuierlich zu. Die Folge ist ein stetig fallender Punktwert. Insbesondere in den KVen, in denen die Radiologen in einem eigenen Honorartopf zusammengefasst sind, hat der Punktwertverfall inzwischen bedrohliche Ausmaße angenommen.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass – wie in mehreren KVen festgestellt wurde – zunehmend MRT-Leistungen auch von Nuklearmedizinern abgerechnet werden, die entweder kooperativ mit Radiolo-

gen in Form von Gemeinschaftspraxen tätig sind oder aber nach eigener Niederlassung MRT-Untersuchungen abrechnen. Nuklearmediziner können frei von Niederlassungssperren an jedem beliebigen Ort eine Praxis eröffnen, da weniger als 1.000 Ärzte dieser Fachgruppe niedergelassen sind und deswegen die Bedarfsplanungs-Richtlinien nicht angewendet werden. Für Radiologen hingegen sind nahezu alle Planungsbereiche gesperrt.

### Lücke in der Bedarfsplanung wird genutzt

Das Problem: Der Deutsche Ärztetag hat 1992 eine Anlage zur (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer beschlossen – die Fachkunde „Magnetresonanztomographie und -Spektroskopie in der Nuklearmedizin“. Mit einer zweijährigen zusätzlichen Weiterbildung können Nuklearmediziner die Fachkunde für MRT-Leistungen erwerben. Die meisten Landesärztekammern haben diese Ergänzung in ihren Weiterbildungsordnungen umgesetzt. Demzufolge haben die KVen kaum eine Handhabe, Nuklearmediziner mit der Fachkunde „Magnetresonanztomographie“ die Abrechnung von MRT-Leistungen zu verwehren.

Durch diese Lücke in den Regelungen zur Bedarfsplanung kommen immer noch zusätzlich niedergelassene Ärzte zu der Berechtigung, MRT-Leistungen abzurechnen. Mithin steigen die Leistungsmengen, was wiederum dazu führt, dass der Punktwert für Radiologen stetig fällt – besonders in den KVen, in denen für Großgeräteleistungen ein eigener Punktwert ermittelt wird.

**Tipp:** Radiologen, denen derartige Konstellationen zur Abrechnung

von MRT-Leistungen durch Nuklearmediziner in ihrem Bereich bekannt werden, sollten dies ihrer KV melden und darauf drängen, dass diese über die Honorarkontingenz-Zuteilung für radiologische bzw. MRT-Leistungen neu verhandelt. Es ist unzumutbar, dass bei einer festgesetzten Honorarmenge zusätzliche Leistungserbringer ins System gelangen.

### Ausgelagerte Praxisräume Jetzt darf das Hinweisschild auch Zusätze enthalten!

Radiologen nehmen recht häufig die Möglichkeit wahr, Teile ihrer Praxis in genehmigungsfreien ausgelagerten Praxisräumen zu betreiben. Bislang konnten diese – mit Genehmigung der Ärztekammer – lediglich mit einem Hinweisschild versehen werden, das den Namen, die Arztbezeichnung und den Hinweis „Untersuchungs- oder Behandlungsräume“ ohne weitere Zusätze enthielt. So schrieb es die (Muster-)Berufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) in Kapitel D I Nr. 2 Abs. 14 vor.

Nun gibt es dazu eine Änderung der Musterberufsordnung, die mit Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt vom 25. Oktober 2002 in Kraft getreten ist: Danach können ausgelagerte Praxisräume mit Genehmigung der Ärztekammer nunmehr mit einem Hinweisschild versehen werden, das nicht nur den Namen und die Arztbezeichnung, sondern auch ausdrücklich einen Hinweis auf die in den ausgelagerten Praxisräumen durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden enthalten darf. Dies ist für betroffene Radiologen insbesondere unter Marketinggesichtspunk-

ten von Vorteil. Zurück geht diese Änderung auf einen Beschluss des 105. Deutschen Ärztetages vom Mai 2002.

### Geänderte MBO-Ä hat nur Empfehlungscharakter

Allerdings stellt die vom Deutschen Ärztetag beschlossene MBO-Ä lediglich ein unverbindliches Muster dar. Wirksam werden die Regelungen erst, wenn sie durch die Kammerversammlung der zuständigen Ärztekammer als Satzung beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind. Nach der bisherigen Erfahrung ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorschläge des Deutschen Ärztetages von den zuständigen Ärztekammern unverändert übernommen werden. Betroffene Radiologen, die ihr Hinweisschild ändern bzw. erweitern wollen, müssen daher zunächst die Änderung der für sie geltenden Berufsordnung abwarten.

*(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Michael Frehse, Rechtsanwälte Dr. Wigge, Hamm)*



## Impressum

**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 / 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Bergstraße 18, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596/922-0, Telefax 02596/922-99

**Redaktion:** Diplom-Volkswirt Werner Overbeck (Chefredakteur)  
Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur)

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

**Guerbet GmbH**

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.